

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum  
Bebauungsplan Nr. 172  
"Garten-Center Kremer" in Lennestadt**  
Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von  
**postwelters | Architekten & Stadtplaner, Dortmund**



Willy-Brandt-Platz 4  
44135 Dortmund  
Tel.: 0231 / 52 90 21  
FAX: 0231 / 55 61 56  
e-mail: [info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, 24. April 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	5
2.1. Rechtsgrundlagen	5
2.2. Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet	7
Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung	7
Schutzgebiete	9
2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	10
3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	12
4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	13
4.1. Fledermäuse	13
4.2. Sonstige Säugetiere	14
4.3. Vögel	14
4.4. Reptilien	17
5. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG	18
6. LITERATUR UND QUELLEN	20

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Gestaltungskonzept des Gartencenter-Neubaus	3
Abb. 2: Lage im Raum	7
Abb. 3: Luftbildkarte mit Untersuchungsgebiet	8

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 4814 Lennestadt Q4	11
---	----

## **Anhang**

Fotodokumentation

## 1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 "Garten-Center Kremer" in Lennestadt ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Neubau des Gartencenters am bestehenden Standort, Lennestadt Altenhundem, Lennestraße 38. Dabei soll die Erschließung neu geregelt und zusätzliche Verkaufsflächen ermöglicht werden. (siehe Abb. 1)



**Abb. 1: Gestaltungskonzept des Gartencenters-Neubaus**

(Ingenieurbüro Schmidt Lennestadt, Vorentwurf, Variante 7, Januar 2019)

Für den Neubau des Gartencenters und die Neuanlage der Erschließung müssen das Verwaltungsgebäude an der Lennestraße Nr. 36 und die bestehenden Gebäude des Gartencenters einschl. der Anbauten abgerissen werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

## 2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

*"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

*den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.<sup>1</sup>

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z. B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

---

<sup>1</sup> Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

## 2.2. Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet (= Geltungsbereich des Bebauungsplanes) befindet sich im Stadtteil Altenhündem der Stadt Lennestadt südlich der Lennestraße. Das Gartencenter liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteils. Ca. 135 m von der südlichen Plangebietsgrenze entfernt fließt die Lenne (siehe Abb. 1).

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 172 „Gartencenter Kremer“ umfasst die Flurstücke 105 bis 107, 111 bis 115, 201, 202 (überw.), 210 und 279 (tlw.) in der Flur 22 der Gemarkung Altenhündem. Im Norden bildet die südliche Flurstücksgrenze der B236 die Plangebietsgrenze. Im Süden wird der Geltungsbereich durch die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes begrenzt.

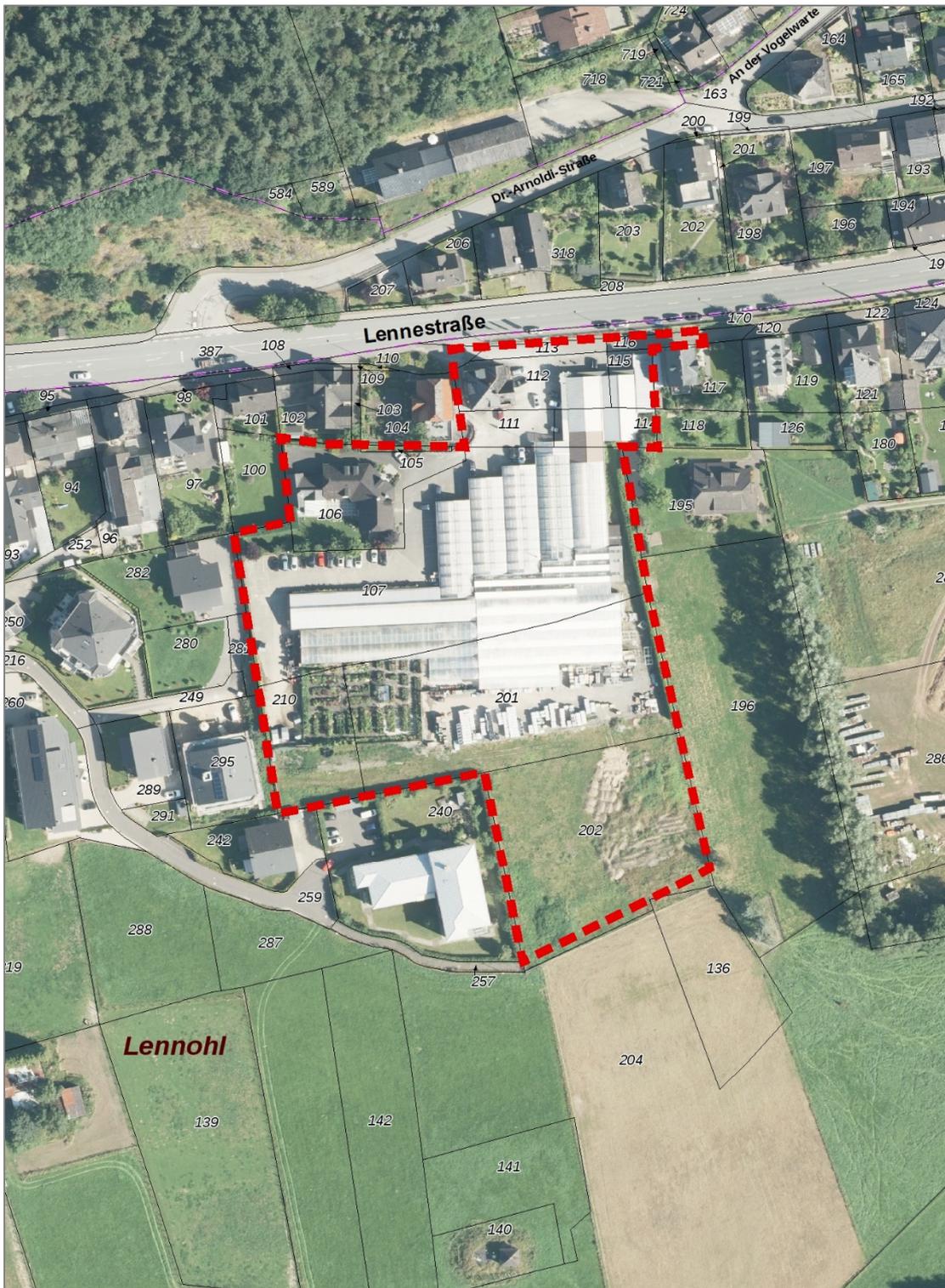


Abb. 2: Lage im Raum

Kartengrundlage: WMS DTK Farbe (Geobasis NRW (2019): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))

### Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Das Plangebiet wird überwiegend baulich genutzt; neben zwei Gebäuden im Nordwesten des Plangebiets (Lennestraße 34 und 36) handelt es sich um den Gebäudebestand des Gartencenters. Dazwischen befinden sich meist asphaltierte und gepflasterte Flächen. Der mittlere Teil des Plangebietes gehört zu den Außenflächen des Gartencenters, die sich aus befestigten Wege- und Lagerflächen (Pflaster, Platten) sowie aus Pflanzenbeeten zusammensetzen.



**Abb. 3: Luftbildkarte mit Plangebiet**

Kartengrundlage: WMS NW DOP (Geobasis NRW (2019): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))

Am nördlichen Rand der Stellplatzanlage besteht entlang der Lennestraße ein schmaler Grünstreifen, der mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen ist. Das als Verwaltungsgebäude genutzte Gebäude Lennestraße 36 ist ebenfalls teilweise mit Efeu berankt.

Das im Geltungsbereich gelegene Wohnhaus Lennestraße 34 besitzt Grün- und Gartenflächen, die überwiegend mit Rasen und Ziergehölzen (Rhododendron, Ilex, Lebensbäume, sonstige Nadelgehölze) bestanden sind.

Südlich des Wohngebäudes besteht an der Nordseite eines Gewächshauses ein schmales Beet mit einer Pergola, die mit verschiedenen Kletterpflanzen (Kletterhortensie, Blauregen, Immergrünes Geißblatt) berankt ist.

Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Freifläche, die überwiegend mit Grasfluren bewachsen ist. Die Fläche wird als temporäres Freilager genutzt. Die Flächen sind überwiegend unbefestigt, es finden sich hier jedoch Materialablagerungen, wie Bodenaushübe, Kies- und Schotterreste sowie seitlich abgelagerter Strauch- und Rasenschnitt.

### **Angrenzende Strukturen**

Westlich, nordwestlich und nordöstlich angrenzend an das Gartencenter befinden sich überwiegend wohnbaulich genutzte Flächen. Im Osten grenzt eine Grünlandfläche und die zurzeit als Lagerfläche genutzte Flächen des ehem. Sportplatzes an. Der ehem. Sportplatz ist von einer Baumreihe aus älteren Weiden (tlw. mit Strauchunterwuchs aus Schwarzem Holunder) umgeben. Südlich schließen weitere Grünlandflächen an, die überwiegend als Viehweiden genutzt werden und bis zur (vom südlichen Plangebietsrand ca. 130 m entfernten) Lenne reichen. Entlang der Lenne besteht ein Ufergehölzstreifen aus lebensraumtypischen Gehölzarten. Die südlich der Lenne gelegenen steileren Hänge sind überwiegend mit Fichtenwald bestanden.

Die Fotodokumentation im Anhang verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der Umgebung.

### **Schutzgebiete**

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Südlich des Plangebietes ist bis zur Lenne ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet L 2.3.2 „Elsper Senke – Lennebergland, Typ B“ (Besonderer Landschaftsschutz: „Schutz prägender Wiesentäler“) „Offene Wiesentäler mit darin enthaltenen Fließgewässern erfüllen wichtige ökosystemare Vernetzungsfunktionen und bereichern das sonst überwiegend durch Wald geprägte Landschaftsbild in unverzichtbarer Weise“ (vgl. Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan 2 des Kreises Olpe).

### **Biotopkataster- und Biotopverbundflächen**

Die südliche Hälfte des Plangebiets und die angrenzenden Grünlandflächen sind einschließlich der Lenne im Biotopkataster des LANUV enthalten. Das „Lennetal zwischen Althundem und Saalhausen“ (BK-4814-081) wird größtenteils von frischem Grünland (Viehweiden und Mähwiesen) eingenommen. Die Biotopkatasterfläche beinhaltet im Umfeld des Plangebiets auch bebaute Bereiche wie den Discountstandort und die östlich an diesen grenzenden Wohnbauflächen, was vermutlich aus dem Alter der Daten resultiert (letztes angegebenes Datum: 23.10.1997).

Das Lennetal ist auch Bestandteil im Biotopverbundflächensystem des LANUV, das jedoch für diesen Bereich zurzeit in Überarbeitung ist und daher keine näheren Angaben enthält.

### 2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. das nähere Umfeld. Für die 109 ha große Biotopkatasterfläche Lennetal zwischen Altenhudem und Saalhausen werden folgende Vogelarten mit Brutverdacht aufgeführt: Bachstelze, Eisvogel (1986), Gebirgsstelze, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger und Wasseramsel. Daneben sind folgende Amphiben- und Reptilienarten gelistet: Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Ringelnatter.

Bei der Ortsbegehung am 15.02.2019 wurden unter den Dachunterständen des Gebäudes Lennestraße Nr. 36 an der West-, Süd- und Ostseite; insg. bis zu 10 vorhandene Nester von Mehlschwalben festgestellt.

#### Messtischblatt-Abfrage

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 4 "4814 Lennestadt". Durch eine Auswahlabfrage für die im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen "Gebäude", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Fettwiesen und -weiden" werden nähere Angaben zu dem Vorkommen der Arten in den jeweiligen Lebensräumen getroffen. Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel und Reptilien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

#### **Erläuterungen zur Tab. 1:**

Vorkommen im Kreis Olpe: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen und Städten in NRW, Stand: 14.06.2018, LANUV

**KON:** Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region); Stand: 07.01.2019, LANUV:

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd

\* ergänzte Arten nach Angaben der Fachabteilung der Stadt Lennestadt

**Lebensstätten-Kategorien**

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 4814 Lennestadt Q4**  
(Abfrage: 21.02.2019)

Art	Vorkommen im Kreis Olpe	KON	Gebäude	Gärten	Wiesen u. Weiden
<b>Säugetiere</b>					
Großes Mausohr	Mehr als 2 Winterquartiere	U	FoRu!	(Na)	Na
Zwergfledermaus	Anzahl unbekannt, zahlreiche Wochenstuben in NRW	G	FoRu!	Na	(Na)
Haselmaus	< 50 Vorkommen bekannt, Gesamtzahl unbekannt (2015)	G		(FoRu)	
<b>Vögel</b>					
Baumpieper	501-1000	U			
Bluthänfling	100-250	unbek.		(FoRu), (Na)	
Eisvogel*	11-50	G			
Gartenrotschwanz	51-100	U	FoRu	FoRu	(Na)
Girlitz	50-250	unbek.		FoRu!, Na	
Grauspecht	11-50	U↓			(Na)
Habicht	11-50	G		Na	(Na)
Mäusebussard	101-500	G			Na
Mehlschwalbe	1000-5000	U	FoRu!	Na	(Na)
Neuntöter	101-500	G↓			(Na)
Rauchschwalbe	1000-5000	U↓	FoRu!	Na	Na
Schwarzspecht	51-100	G			(Na)
Schwarzstorch	11-50	G			
Sperber	51-100	G		Na	(Na)
Turmfalke	51-100	G	FoRu!	Na	Na
Star	500-1000	unbek.	FoRu	Na	Na
Uhu	1-10	G	(FoRu)		(Na)
Waldkauz	101-500	G	FoRu!	Na	(Na)
Waldlaubsänger	101-500	G			
Waldschnepfe	101-500	G			
Waldohreule	51-100	U		Na	(Na)
<b>Reptilien</b>					
Schlingnatter	6-10	U	FoRu		
Zauneidechse*	1-10	G			

### 3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zu einem Abbruch der Gebäude und befestigten Flächen des Gartencenter-Geländes und des Verwaltungsgebäudes Lennestraße 36 kommen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen. Baumbestände mit älteren Laubbäumen kommen auf dem Gelände nicht vor und sind daher nicht betroffen. Das Wohngebäude Lennestraße 34 bleibt einschließlich des Hausgartens erhalten.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird das bestehende Gartencenter-Gelände umgestaltet. Es werden eine größere Stellplatzanlage an der Lennestraße mit ca. 140 Stellplätzen und ein südlich anschließendes Gartencenter mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 6.000 m<sup>2</sup> angelegt. Das Gartencenter soll überwiegend aus mehreren aneinander gesetzten Gewächshäusern errichtet werden (also als Hallen mit Glas-satteldächern und -fassaden), ergänzt um einige offene Holzkonstruktionen. Im Plangebiet werden bei Realisierung der Gartencenter-Erweiterung Brach- und Lagerflächen mit Grasfluren in einem Größenumfang von ca. 3.870 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Gehölzbestände sind mit Ausnahme einiger kleinflächiger Ziergehölze nicht betroffen.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb des Gartencenters entstehenden Wirkungen, insbesondere die Lärmauswirkungen, zu berücksichtigen. Dabei sind die bestehenden Vorbelastungen zu beachten, so dass hier insgesamt keine wesentliche Verschlechterung im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten ist. Das Gartencenter mit seinen Gebäuden und Lager- und Verkaufsflächen verschiebt sich um ca. 50 m in südliche Richtung.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

#### 4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

##### 4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblatt-Auswertung werden Großes Mausohr und Zwergfledermaus aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind (vgl. Tab. 1). Beide Fledermausarten sind Gebäudefledermäuse.

Grundsätzlich ist unter Beachtung der Gebietsstruktur ein Auftreten von anpassungsfähigen Fledermausarten im Vorhabenraum bzw. der Umgebung möglich. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus nutzt häufig Siedlungsgebiete als Lebensraum.

##### Lebensbereich Gebäude

Die vom Abbruch betroffenen Gebäude (als Verwaltungsstandort des Gartenmarktes genutztes zweigeschossiges Wohnhaus, Lennestraße 36 sowie Gebäude v. a. Gewächshäuser des Gartencenters) weisen keine günstigen Strukturen für Fledermäuse (potenzielle Quartiere) auf.

##### Lebensbereich Gärten, Siedlungsbrachen, Wiesen und Weiden

Im Plangebiet komme keine Bäume vor, die als Quartier für Fledermäuse (Winterquartier, Wochenstuben) dienen könnten. Die südlich des Plangebiets gelegenen Viehweiden sowie die von Osten nach Nordwesten fließende Lenne sind gut geeignete Nahrungshabitate für Fledermäuse. Das Fließgewässer mit begleitenden Ufergehölzen kann zudem als Leitstruktur für die Fledermäuse dienen. Die im Süden des Gartenzentrums vorhandenen, ca. 3.820 m<sup>2</sup> großen Brach- und Lagerflächen mit Grasfluren sind als Nahrungsflächen weniger geeignet, da sie weniger flugfähige Insekten aufweisen.

##### ▪ **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Da keine potenziellen Quartierbäume von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Die vom Abbruch betroffenen Gebäude des Gartenzentrums weisen keine günstigen Strukturen für Fledermäuse auf, so dass Quartiere unwahrscheinlich sind.

Die südlich des Plangebiets gelegenen potenziellen Jagdgebiete (Grünlandflächen, Lenne) bleiben in Zusammenhang erhalten. Die vom Eingriff betroffenen Bereiche im Süden des Gartenzentrums sind als Nahrungsflächen weniger geeignet.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage am Siedlungsrand) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung des Gartencenters hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) durch erhebliche Störungen kann damit für potenziell in der Umgebung vorkommende Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### **4.2. Sonstige Säugetiere**

Für das Messtischblatt 4814 Lennestadt wird ein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und damit streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) angegeben. Das Plangebiet liegt im geschlossenen Verbreitungsgebiet der Art, so dass ein Vorkommen im Umfeld der geplanten Eingriffsfläche möglich ist. Die Eingriffsfläche selber bietet allerdings keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Haselmaus; es fehlt eine zur Nestanlage bzw. für die Reproduktion geeignete Nahrungs- und deckungsreiche Gehölzflora (Früchte tragende Gehölze, niederes Gestrüpp, Sträucher und Bäume).

Ein Vorkommen der Haselmaus kann daher mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann demzufolge nicht eintreten.

#### **4.3. Vögel**

Innerhalb des Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 20 planungsrelevante Vogelarten gelistet. Von diesen können 17 Arten in den relevanten Lebensraumtypen "Gebäude", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Fettwiesen und -weiden" grundsätzlich vorkommen (vgl. Tab. 1). Für Schwarzstorch, Waldlaubsänger und Waldschnepfe sind Brutvorkommen im Plangebiet dagegen auszuschließen, da strukturreiche Laub- und Mischwälder als Lebensraum fehlen und es sich um störungsempfindliche Arten handelt. Aufgrund der nicht vorhandenen Baumhöhlen und der fehlenden Anbindung an Waldlebensräume ist ein Vorkommen von Grau- und Schwarzspecht ebenfalls unwahrscheinlich.

##### Lebensbereich Gebäude

Für die betroffenen Messtischblatt-Quadranten und den Lebensraumtyp Gebäude werden 4 Vogelarten gelistet, die ihr Hauptvorkommen (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) in Gebäuden haben. Dabei handelt es sich um Mehl- und Rauchschnalbe, Turmfalke und Waldkauz.

Bei der Begehung am 15.02.2019 wurden an dem abzureißenden Verwaltungs-Gebäude an der Lennestraße Mehlschnalbenester festgestellt; so befanden sich eine Reihe von Nestern unter der Dachtraufe an der West-, Süd- und Ostseite des Gebäudes (insg. bis zu 10 Nester, siehe Fotos im Anhang).

Die Mehlschnalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten.

Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbesserungen wiederbesetzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Die südlich angrenzenden, bis zur Lenne reichenden Viehweiden sind gut geeignete Nahrungsflächen (flugfähige Insekten) für die Schwalben. Die im Süden des Gartenzentrums vorhandenen, ca. 3.820 m<sup>2</sup> großen Brachflächen mit Grasfluren sind als Nahrungsflächen weniger geeignet.

In Nordrhein-Westfalen sind Mehlschwalben in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. In Nordrhein-Westfalen sowie im betreffenden Naturraum „Süderbergland“ gelten Mehlschwalben als gefährdet (SUDMANN ET AL. 2016). Im Kreis Olpe wird das Vorkommen auf 1000 – 5000 Brutpaare angegeben. (Infosystem Geschützte Arten, LANUV)

Die Ansprüche anderer planungsrelevanter Gebäudebewohner wie Rauchschnalbe, Turmfalke und Waldkauz werden aber aufgrund der Gebäudestrukturen nicht erfüllt, so dass ihr Vorkommen nach derzeitigem Stand auszuschließen ist. So fehlen für die Rauchschnalben landwirtschaftliche Gebäude mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe) bzw. höhere Gebäude für Turmfalke und Waldkauz.

#### Lebensbereich Gärten, Siedlungsbrachen, Wiesen und Weiden

Für einen Großteil der für die Lebensraumtypen Gärten und Siedlungsbrachen gelisteten Vogelarten dient das Plangebiet höchstens als untergeordnetes Nahrungsgebiet, als Brutplatz ist das Gebiet aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Strukturen sowie der Lage am Siedlungsrand nicht geeignet. Dies gilt für den Eisvogel (fehlende Abbruchkanten und Steilufer an Gewässern als Brutplätze) sowie für Arten, die an eine reich strukturierte Offen- bzw. halboffene Kulturlandschaft (Baumpieper, Gartenrotschwanz, Neuntöter) angepasst sind.

In der neuen Roten Liste NRW sind Bluthänfling, Girlitz und Star als gefährdet eingestuft und gehören damit zu den planungsrelevanten Arten. Der Star benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen), die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Bluthänfling und Girlitz bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (häufig in Nadelbäumen). Geeignete Lebensräume finden die beiden Arten daher grundsätzlich auch in Wohnvierteln mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen. Im Eingriffsbereich sind jedoch geeignete Lebensraumstrukturen nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Vogelarten sehr unwahrscheinlich ist.

Bei den Vögeln ist daneben eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auch für alle Arten auszuschließen, die das Gebiet allenfalls als Teil ihres Jagdhabitats nutzen, hier aber keine geeigneten Großstrukturen zur Fortpflanzung (Horstbäume bzw. Höhlenbäume) vorfinden. Hierzu zählen insbesondere die Greifvögel wie z. B. Mäusebussard, Sperber, Habicht und Eulenvögel (z. B. Waldohreule).

### ▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Mit dem Abbruch des als Verwaltungsstandort des Gartenmarktes genutztem zweigeschossigem Wohnhauses an der Lennestraße Nr. 36 geht ein angestammter Mehlschwalben-Brutplatz mit bis zu 10 Nestern verloren. Bei Abriss während der Brutzeit besteht ein akutes Tötungsrisiko insbesondere von Nestlingen oder brütenden Altvögeln. Durch die zeitliche Beschränkung der Rückbaumaßnahme außerhalb der Brutperiode (Abbruch im Zeitraum vom 30. September bis 28. Februar), kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG allerdings vermieden werden.

Wenn im Zuge von Baumaßnahmen Neststandorte der Mehlschwalbe zerstört werden, ist die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegeben. Bei der Erstellung neuer Gebäude sind entsprechende Möglichkeiten für Neststandorte der Schwalben wiederherzustellen. Dies ist beim Neubau des Gartenzentrums nicht möglich, da an den Neubauten keine Dachüberstände vorgesehen sind und große Teile der Gebäude als Glashäuser ausgeführt werden sollen.

Im direkten Umfeld des Gartenzentrums bestehen nur wenige Gebäude mit Dachüberständen, die als Ersatz-Brutplätze genutzt werden könnten.

#### Aufstellung eines Schwalbenhauses

Es soll daher, als Ersatz für den Verlust von ca. 10 Nestern ein dauerhaftes Schwalbenhaus mit mind. 20 Nestern (2 Nistkästen pro Paar), möglichst in der Nähe der bestehenden Kolonie, aufgestellt werden. Dieses ist bis Februar 2020 aufzustellen, damit die Schwalben bei ihrer Ankunft Nistmöglichkeiten vorfinden. Das Schwalbenhaus sollte frei anfliegbar und mind. 4 m hoch sein. Die Höhe des Schwalbenhauses ist allerdings standortabhängig, so dass u.U. eine größere Höhe für einen freien Anflug erforderlich sein könnte. Eine vom NABU empfohlene Kontakt- und Bezugsquelle für Schwalbenhäuser ist agrofor consulting & products ([www.agrofor.de/](http://www.agrofor.de/)), die sich bereits seit Jahren mit Schwalbenschutz und dem Bau von Schwalbenhäusern befasst. LANUV führt für das Anbringen von Kunstnestern als Artenschutzmaßnahme für Mehlschwalben folgende Anforderungen auf:

#### Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- In einer bestehenden Kolonie / an einem potenziellen Koloniestandort möglichst in der Nähe einer bestehenden Kolonie.
- Gewährleistung freien Anfluges (kein „Niedrigflug“ nötig, um Standort zu erreichen: Gefahr durch Prädation Hauskatze o. a.).

#### Aspekte der Prognosesicherheit

- Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Das Anbringen von Kunstnestern wird in der Literatur vorgeschlagen. Die Wirksamkeit ist zahlreich nachgewiesen, ebenso die Annahme von „Schwalbenhäusern“ und kann bei bestehenden Vorkommen im nahen Umfeld als wissenschaftlich gesichert gelten. Daher ist eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gegeben.

Die südlich des Plangebiets gelegenen Nahrungsflächen für die Schwalben (Viehweiden, Lenne) bleiben in Zusammenhang erhalten. Die vom Eingriff betroffenen Bereiche im Süden des Gartenentrums sind als Nahrungsflächen weniger geeignet.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage direkt an der Lennestraße und der Einfahrt zum Gartencenter) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der Schwalben sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung des Gartencenters hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) durch erhebliche Störungen kann damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ein Brutvorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich ist unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblatt-Abfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten auszuschließen.

Für die Artengruppe der Vögel werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

- Gebäudeabbruch vom 30. September bis 28. Februar (außerhalb der Brutzeit)
- Errichtung eines dauerhaften Schwalbenhauses mit mind. 20 Nestern als Ersatz für 10 Nester bis Februar 2020

somit insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

#### **4.4. Reptilien**

Für das Messtischblatt wird ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) angegeben. Nach den Angaben im Info-System des LANUV kommt die Schlingnatter in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Die letztgenannten Biotoptypen bzw. Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden; ein Vorkommen der Schlingnatter kann deshalb ausgeschlossen werden.

Für die nicht auf dem Messtischblatt aufgeführte Zauneidechse ist ein Vorkommen nördlich Grevenbrück bekannt (Information Stadt Lennestadt). Die in NRW stark gefährdete Art hat ähnliche Habitatansprüche wie die Schlingnatter, so dass ein Vorkommen im Plangebiet ebenfalls auszuschließen ist.

## 5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Bei der Ortsbegehung am 15.02.2019 wurden unter den Dachunterständen des Gebäudes Lennestraße Nr. 36 an der West-, Süd- und Ostseite; insg. bis zu 10 vorhandene Nester von Mehlschwalben festgestellt. Mit dem Abbruch dieses Gebäudes geht ein angestammter Mehlschwalben-Brutplatz verloren. Bei Abriss während der Brutzeit besteht ein akutes Tötungsrisiko insbesondere von Nestlingen oder brütenden Altvögeln. Durch die zeitliche Beschränkung der Rückbaumaßnahme außerhalb der Brutperiode (Abbruch im Zeitraum vom 30. September bis 28. Februar), kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG allerdings vermieden werden. In dem Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Wenn im Zuge von Baumaßnahmen Neststandorte der Mehlschwalbe zerstört werden, ist die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegeben. Bei der Erstellung der neuen Gebäude des Gartenzentrums bestehen keine Möglichkeiten die Neststandorte der Schwalben wiederherzustellen (keine Dachüberstände, große Teile der Gebäude als Glashäuser). Im direkten Umfeld des Gartenzentrums bestehen nur wenige Gebäude mit Dachüberständen, die als Ersatz-Brutplätze genutzt werden könnten.

Es soll daher, als Ersatz für den Verlust von ca. 10 Nestern ein dauerhaftes Schwalbenhaus mit mind. 20 Nestern (2 Nistkästen pro Paar), möglichst in der Nähe der bestehenden Kolonie, aufgestellt werden. Dieses ist bis Februar 2020 aufzustellen, damit die Schwalben bei ihrer Ankunft Nistmöglichkeiten vorfinden. Das Schwalbenhaus sollte frei anfliegbar und mind. 4 m hoch sein. Die Höhe des Schwalbenhauses ist allerdings standortabhängig, so dass u.U. eine größere Höhe für einen freien Anflug erforderlich sein könnte.

Ein Brutvorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich konnte unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblatt-Abfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Vögel werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

- Gebäudeabbruch vom 30. September bis 28. Februar (außerhalb der Schwalben-Brutzeit)
- Errichtung eines dauerhaften Schwalbenhauses mit mind. 20 Nestern als Ersatz für 10 Nester bis Februar 2020

somit insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

In Hinblick auf die Fledermäuse ist festzustellen, dass im Plangebiet keine Bäume vorkommen, die als Quartier für Fledermäuse (Winterquartier, Wochenstuben) dienen könnten. Die vom Abbruch betroffenen Gebäude des Gartenzentrums weisen keine günstigen Strukturen für Fledermäuse auf, so dass Quartiere der für das Messtischblatt gelisteten Gebäudefledermäuse unwahrscheinlich sind. Die südlich des Plangebiets gelegenen potenziellen Jagdgebiete (Grünlandflächen, Lenne) bleiben in Zusammenhang erhalten. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher insgesamt für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Reptilien, wie der auf dem Messtischblatt aufgeführten Schlingnatter und der im Großraum vorkommenden Zauneidechse, können aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

## 6. LITERATUR UND QUELLEN

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV (Hrsg.) (2010): RAABE et al.: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen (4. Fassung, Stand Dezember 2010), 80 S., Recklinghausen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - (2017b): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 22.02.2019.
- LANUV (2017b): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW, Stand 30.08.2016; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblatt-Abfrage am 20.02.2019.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia- in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV Hrsg. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung (Stand: Dezember 2008).
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.

## **Anhang**

## Fotodokumentation



Als Verwaltungsgebäude des Gartenzentrums genutztes Wohnhaus an der Lennestraße 36 mit Efeubewuchs (von Süden)



Südwestliche Gebäudeecke mit Mehlschwalben-Nestern unter dem Dachüberstand



Dachüberstand mit Schwalben-Nestern an der Ostseite des Gebäudes



Dachüberstand mit Schwalben-Nestern an der Westseite des Gebäudes



Wohngebäude (Betriebsleiter) an der Lennestraße 34 (von Nordosten)



Im Westen an das Plangebiet grenzende Bebauung (mit Vorgarten des Wohngebäudes)



Gartencenter-Zufahrt mit Efeu-Bepflanzung



Berankte Pergola an der Nordseite eines Gewächshauses



Brachflächen im Süden des Plangebietes mit Anschüttungen (im Hintergrund: Kastanienhof mit Hainbuchenhecke)



Brachflächen mit Grasfluren und Anschüttungen (im Hintergrund: Gewächshäuser)



Für die Erweiterung des Gartencenters vorgesehene Flächen im Süden



Südlicher Rand der geplanten Gartencenter-Erweiterung



Brachfläche mit Schotteranschlüßungen im Westen des Gartencenter-Geländes (angrenzend neues Wohngebäude)



Lagerflächen im Südosten des Gartencenter-Geländes und Brachfläche mit Aufschüttungen (im Hintergrund: nordöstlich gelegenes Wohngebiet)



Östlich angrenzende Grünlandfläche mit Lebensbaumhecke als Einfassung des Gartencenters



Baumhecke aus Weiden am ehem. Sportplatz (zurzeit als Lagerfläche des Gartenzentrums genutzt)



Grünlandflächen zwischen Plangebiet und Lenne



Lenne südlich des Plangebiets